



# Natur- und Vogelschutzverein Rheinfelden

Quellenstrasse 16, 4310 Rheinfelden

Telefon 061/831 61 49

## Statuten des Natur- und Vogelschutzvereins Rheinfelden Gründungsjahr 1926

### 1. Name, Zweck und Sitz

**Art. 1** Unter dem Namen Natur- und Vogelschutzverein Rheinfelden (NVVR) besteht mit Sitz in Rheinfelden ein Verein gemäss Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der NVVR setzt sich für die Erhaltung von Landschaft, Flora und Fauna ein.

**Art. 2** Der NVVR sucht diesen Zweck zu erreichen durch:

a) umfassende Anstrengungen zur Erhaltung der natürlichen Vielfalt der für die geographische Lage und Eigenart unserer Gegend typischen Tier- und Pflanzenwelt,

b) Schutz der bedrohten Arten durch erhalten, schaffen und pflegen ihrer Lebensräume und durch andere geeignete Massnahmen,

c) Förderung von Handlungsweisen nach Prinzipien der nachhaltigen Nutzung von natürlichen Ressourcen, des präventiven Schutzes der Natur und der ökologischen Aufwertung von Landschaftsräumen.

d) Information seiner Mitglieder und der Oeffentlichkeit insbesondere durch Vorträge, Exkursionen, Ausstellungen und Jugendarbeit.

e) Kontakt und Zusammenarbeit mit Behörden und zilverwandten Personen, Organisationen und Institutionen.

f) Der Verein ist als Sektion dem Verband der Aargauischen Natur- und Vogelschutzvereine VANV angeschlossen.

### 2. Mitgliedschaft

**Art. 3** Um die Mitgliedschaft kann sich jede natürliche oder juristische Person bewerben. Die Annahme erfolgt durch den Vorstand.

**Art. 4** Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt. Sie müssen sich auf dem Gebiet des Natur- und Vogelschutzes oder des Landschaftsschutzes ausgezeichnet haben oder sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind indessen von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

- Art. 5** Der Jahresbeitrag wird jeweilen auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt. Es haben zu entrichten:
- a) Einzelmitglieder den einfachen Jahresbeitrag
  - b) Jugendmitglieder bis zum 20. Altersjahr den halben Beitrag
  - d) juristische Personen den doppelten Beitrag.
  - e) Lebenslängliche Mitgliedschaft kann durch einmalige Bezahlung des 25-fachen Jahresbeitrages erworben werden.
- Art. 6** Der Austritt aus dem Verein erfolgt auf Grund einer schriftlichen Erklärung an den Präsidenten.  
Der Mitgliederbeitrag für das Austrittsjahr ist zu bezahlen.
- Art. 7** a) Wer den Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand als Mitglied gestrichen werden.
- b) Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen oder sich sonstwie der Mitgliedschaft unwürdig erweisen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ein solcher Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene hat ein Beschwerderecht an die Generalversammlung.

### 3. Organe des Vereins

- Art. 8** Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Generalversammlung
  - b) Der Vorstand
  - c) die Rechnungsrevisoren

Dem Vorstand steht das Recht zu, für Behandlungen wichtiger Fragen andere Personen heranzuziehen oder Spezialkommissionen zu ernennen.

- Art. 9** Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung hat im ersten Jahresviertel stattzufinden und wird durch den Vorstand einberufen.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der zur Behandlung gelangenden Geschäfte. Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich begründet dem Präsidenten einzureichen; massgebend ist der Poststempel.

Ueber Anträge, für deren Beschlussfassung nur die Generalversammlung zuständig ist, die aber nicht frist- und ordnungsgemäss eingereicht worden sind, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst (Ausnahmen: Statutenänderung und Auflösung des Vereins, Art. 20). Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht von einem Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt wird.

**Art. 10 Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:**

**a) alljährlich**

Genehmigung des Jahresberichtes  
Genehmigung der Jahresrechnung  
Festsetzung des Mitgliederbeitrages

**b) alle zwei Jahre**

Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren

**c) je nach Gegebenheit**

Ernennung von Ehrenmitgliedern  
Zugehörigkeit zu anderen Organisationen  
Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins  
Beschlüsse über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge  
Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern gemäss Artikel 7 Absatz b  
Verschiedenes

**Art. 11 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden, auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder oder wenn dies anlässlich einer ordentlichen Generalversammlung beschlossen wird.**

**Art. 12 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung je auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert der Vorstand sich selbst.**

**Art. 13 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle Geschäfte, für welche nicht ausdrücklich die Generalversammlung zuständig ist.**

**Art. 14 Der Vorstand ist durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der Präsident oder sein Stellvertreter anwesend sind. Seine Beschlüsse fällt er mit einfachem Mehr. Der Präsident stimmt nicht mit, fällt aber bei Stimmgleichheit den Entscheid.**

**Art. 15 2 Vorstandsmitglieder (in der Regel der Präsident oder der Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied) führen die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.**

**Art. 16 Einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.- und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 500.- kann der Vorstand in eigener Kompetenz beschliessen.**

**Art. 17 Zur Finanzierung der gestellten Aufgaben dienen dem NVVR:**  
**a) die Mitgliederbeiträge**  
**b) freiwillige Beiträge, Schenkungen, Legate**  
**c) Subventionen**  
**d) das Vermögen und seine Erträge.**

- Art. 18 Für die Verbindlichkeiten des NVVR haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 19 Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Die Generalversammlung wählt je auf die Dauer von 2 Jahren die Rechnungsrevisoren, welche alljährlich die Vereinsrechnung prüfen. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisoren erstatten dem Vorstand und der Generalversammlung Bericht.

#### 4. Statutenrevision und Auflösung des Vereins

- Art. 20 Beschlüsse über die Aenderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Anträge dazu sind vom Vorstand den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich bekanntzugeben.
- Art. 21 Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so wählt die Versammlung einen Liquidationsausschuss von mindestens 3 Mitgliedern, die auch dem Vorstand angehören können.

Ein nach der Liquidation verbleibendes Vereinsvermögen, dessen Bestand durch die Rechnungsrevisoren zu prüfen ist, wird einer von der Generalversammlung bestimmten zielverwandten gemeinnützigen Organisation übergeben.

Vorstehende Statuten sind an der Generalversammlung vom 17. März 1995 angenommen worden.

Rheinfelden, den 17. März 1995

Der Präsident:



Ein Vorstandsmitglied:

